



6/SN-58/ME

## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: wie umstehend  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

SALZBURG, am 30. MRZ 1984  
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: wie umstehend

Adresse der zuständigen Dienststelle:  
Chiemseehof  
Telefon: (06222) 41561-0\*  
Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Land aus  
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ. Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalen  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

AMT GESAMTENTW.
GE/12/84
3. APR. 1984
1984 -04- 03 <i>Stamer</i>

*Stamer*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

Kopie des Amtes der Salzburger Landesregierung



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

SALZBURG, am 30.3.1984

An das  
Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1  
1010 Wien

Klappe: 2618/Dr. Paulus

Zahl: 0/1-620/26-1984  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs-  
und Meldegesetz 1982; Stellungnahme

Bzg.: do.Zl. 51.184/45-V/1/84

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Auf die verfassungsrechtliche Problematik einer von den Kompetenzartikeln des B-VG abweichenden, wenn auch zeitlich befristeten Zuständigkeitsregelung muß hingewiesen werden. Durch die "fortlaufende" Verlängerung dieser Sonderkompetenz des Bundes ergibt sich auf die Dauer eine Kompetenzverlagerung zuungunsten der Länder, die dem Sinn einer Verfassungsurkunde eines Bundesstaates, deren Aufgabe u.a. die Aufteilung der Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern ist, widerspricht und daher entschieden abgelehnt werden muß. Einer Änderung der Kompetenzverteilung könnte nur dann zugestimmt werden, wenn diese das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Bund und Ländern und mit einem angemessenen Kompetenzausgleich zugunsten der Länder verbunden ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

*Edelmayer*  
Dr. Edelmayer  
Landesamtsdirektor